



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Reglement Teilliquidation der Stiftung oder von Vorsorgewerken

Tellco Vorsorge 1e

Tellco Vorsorge 1e
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 64 00
vorsorge1e@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 9. Februar 2018



Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
2.3	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	4
3	Verfahren zur Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	4
3.1	Feststellung der Voraussetzungen	4
3.2	Durchführung der Teil- bzw. Gesamtliquidation	4
3.3	Stichtag der Teilliquidation	4
3.4	Stichtag der Gesamtliquidation	4
3.5	Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages des Vorsorgewerkes	5
3.6	Aufteilung der freien Mittel des Vorsorgewerkes	5
3.6.1	Aufteilung auf die aktiv versicherten Personen	5
3.6.2	Individuelle Aufteilung des Anteils an den freien Mitteln resp. des Fehlbetrages der ausscheidenden aktiv versicherten Personen	5
3.6.3	Übertragung der Ansprüche	5
3.7	Anteil an Rückstellungen und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes	5
3.8	Veränderungen	6
3.9	Informationspflicht und Rechtsmittel	6
4	Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation der Stiftung	7
4.1	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	7
4.2	Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation der Stiftung	7
5	Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung	7
5.1	Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation der Stiftung	7
5.2	Information der Vorsorgewerke	7
5.3	Rechtsmittel der Versicherten der Vorsorgewerke	7
5.4	Rechtskraft und Vollzug	8
6	Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	8
7	Verzinsung	8
8	Schlussbestimmungen	8
8.1	Kostenbeteiligung	8
8.2	Bildung von Rückstellungen für den Fortbestand	8
8.3	Nicht geregelte Fälle	8
8.4	Erlass und Anpassung des Reglements	9
8.5	Inkrafttreten	9



1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teil- oder Gesamtliquidationen von angeschlossenen Vorsorgewerken sowie zu Teilliquidation der Tellco Vorsorge 1e (die Stiftung).

2 Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

2.1 Grundsatz

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes wird das Vorsorgekapital der austretenden Versicherten um einen individuellen oder kollektiven Anteil der freien Mittel erhöht. Im Falle eines Fehlbetrages werden die Altersguthaben der austretenden versicherten Personen individuell gekürzt.

Die individuellen Fehlbeträge aus der individuellen Vermögensanlage der Versicherten werden nicht dem Vorsorgewerk zugewiesen, sondern werden jedem Versicherten individuell belastet.

2.2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes sind vermutungsweise erfüllt, wenn:

- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, diese die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv für die Altersvorsorge versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes nach sich zieht;
- b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiv für die Altersvorsorge versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerkes bewirkt.

Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitenden bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden. Ein Bestandesabgang des vorstehenden Absatzes gilt als erheblich, wenn er – abhängig von der Anzahl der aktiv für die Altersvorsorge versicherten Personen vor dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt (für die Restrukturierung gelten die Grenzwerte in der Klammer):

- bis 5 versicherte Personen: Mindestens 2 (2) unfreiwillige Austritte oder 30 % (20 %) der Altersguthaben;
- bei 6 bis 10 versicherten Personen: Mindestens 3 (2) unfreiwillige Austritte oder 25 % (15 %) der Altersguthaben;
- bei 11 bis 25 versicherten Personen: Mindestens 4 (3) unfreiwillige Austritte oder 20 % (10 %) der Altersguthaben;
- bei 26 bis 50 versicherten Personen: Mindestens 5 (3) unfreiwillige Austritte oder 15 % (7.5 %) der Altersguthaben;
- über 50 versicherte Personen: Unfreiwillige Austritte von mindestens 10 % der aktiv für die Altersvorsorge versicherten Personen oder 10 % (5 %) der Altersguthaben.



Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

c) der Anschlussvertrag mit der Stiftung teilweise oder ganz aufgelöst wird.

2.3 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

Voraussetzung für die Gesamtliquidation ist die vollständige Auflösung des Anschlussvertrages. Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird jedoch verzichtet, wenn:

- a) das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger mit sämtlichen Aktiven und Passiven, Rechten und Pflichten gesamthaft wechselt und keine kollektive Unterdeckung besteht; oder
- b) das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages keine aktive versicherte Personen aufweist.

3 Verfahren zur Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

3.1 Feststellung der Voraussetzungen

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft bzw. bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Vorsorgekommission.

3.2 Durchführung der Teil- bzw. Gesamtliquidation

Die Durchführung der Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3.3 Stichtag der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt das Jahresende, das dem Ende des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Art. 5.2) folgt. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages.

3.4 Stichtag der Gesamtliquidation

Die Gesamtliquidation erfolgt per Datum der Vertragsauflösung. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages.



3.5 Ermittlung der freien Mittel/des Fehlbetrages des Vorsorgewerkes

Die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag des Vorsorgewerkes setzen sich zusammen aus:

- a) den freien Mitteln des Vorsorgewerkes;
- b) einem allfälligen Fehlbetrag des Vorsorgewerkes ohne individuelle Fehlbeträge der Versicherten;
- c) allfälligen freien Mitteln bzw. einem allfälligen Fehlbetrag, welche dem Vorsorgewerk im Rahmen der Teilliquidation der Stiftung zugewiesen werden;
- d) der Arbeitgeberbeitragsreserve, sofern der Arbeitgeber seinen Betrieb einstellt;
- e) einem Anteil an der auf Ebene Stiftung geführten (nicht technischer) Rückstellung für nicht verbrauchte Kostenbeiträge sofern der Saldo am letzten bekannten Bilanzstichtag die Höhe von zwei Jahresbeiträgen erreicht hat.

3.6 Aufteilung der freien Mittel des Vorsorgewerkes

3.6.1 Aufteilung auf die aktiv versicherten Personen

Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist das Vorsorgekapital Aktive massgebend. Die Personengruppe der aktiv versicherten Personen umfasst einerseits diejenigen Personen, welche im Zeitraum des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens (vgl. Art. 2.2) als aktiv versicherte Personen unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheiden (Teil-Personengruppe der austretenden aktiv versicherten Personen) und andererseits diejenigen, welche beim Abschluss des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens im Vorsorgewerk verbleiben (Teil-Personengruppe der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiv versicherten Personen).

3.6.2 Individuelle Aufteilung des Anteils an den freien Mitteln resp. des Fehlbetrages der ausscheidenden aktiv versicherten Personen

Die freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien der verbleibenden und austretenden aktiv versicherten Personen und deren Zugehörigkeit zur Stiftung festgelegt. Der Anteil für die austretenden aktiv versicherten Personen an den freien Mitteln resp. am kollektiven Fehlbetrag ohne individuelle Fehlbeträge von Versicherten entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihr Vorsorgekapital.

3.6.3 Übertragung der Ansprüche

Die den austretenden aktiv versicherten Personen zustehenden Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten mindestens 10 versicherte Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung ihres Anteils an den Mitteln kollektiv.

Die auf die verbleibenden aktiv versicherten Personen entfallenden Mittel bleiben ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk zurück.

3.7 Anteil an Rückstellungen und Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerkes

Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch an den freien Mitteln ein kollektiver anteilmässiger Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat.



teiico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital.

Ein kollektiver Anspruch an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.

3.8 Veränderungen

Verändern sich die massgebenden Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel um mindestens 5 %, erfolgt eine entsprechende Anpassung der zu übertragenden Mittel.

3.9 Informationspflicht und Rechtsmittel

Sämtliche versicherten Personen des Vorsorgewerkes werden rechtzeitig und in geeigneter Weise informiert. Die Information betrifft namentlich das Vorliegen des Tatbestandes der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan.

Die versicherten Personen können ab Erhalt der Information Einsicht in die massgebende Bilanz und in das versicherungstechnische Gutachten verlangen.

Die versicherten Personen können innert 30 Tagen nach Erhalt der Information beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache erheben.

Der Stiftungsrat hat die Einsprachen nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Werden Einsprachen gutgeheissen, erfolgt eine Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplanes und eine erneute Information aller aktiven versicherten Personen.

Der Stiftungsrat informiert die Einsprechenden in der Einspracheantwort, dass sie innert 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen lassen können.

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat nur aufschiebende Wirkung wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten der beschwerdeführenden Person.



Die Teilliquidation erwächst in Rechtskraft und kann vollzogen werden, falls:

- a) keine Einwände eingebracht werden; oder
- b) alle Einsprachen einvernehmlich beigelegt werden konnten; oder
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt; oder
- d) ein allfälliges Gerichtsurteil rechtskräftig geworden ist.

4 Voraussetzungen für eine Teil- bzw. Gesamtliquidation der Stiftung

4.1 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Sammelstiftung sind erfüllt, wenn der Deckungsgrad am Stichtag der Teilliquidation über 102.5 % liegt und

- a) ein Anschlussvertrag mit einem Arbeitgeber aufgelöst wird und das Vorsorgevermögen des austretenden Vorsorgewerkes mindestens 10 % des gesamten Vorsorgevermögens der Stiftung beträgt; oder
- b) sich die Anzahl der Versicherten durch die Auflösung von Anschlussverträgen innerhalb eines Kalenderjahres um mindestens 10 % und das Vorsorgevermögen der Stiftung dadurch um mindestens 10 % reduziert.

4.2 Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation der Stiftung

Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Gesamtliquidation der Stiftung erfüllt sind.

5 Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung

5.1 Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation der Stiftung

Der Sachverhalt der Teilliquidation der Stiftung wird durch den Stiftungsrat beschlossen.

5.2 Information der Vorsorgewerke

Die Stiftung informiert die Vorsorgewerke schriftlich über den Beschluss zur Durchführung einer Teilliquidation und legt insbesondere den Sachverhalt, die Höhe der anteiligen freien Mittel bzw. des Fehlbetrages und das weitere Vorgehen dar.

5.3 Rechtsmittel der Versicherten der Vorsorgewerke

Die Versicherten der Vorsorgewerke haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Informationsschreibens die Unterlagen bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen die Form der Durchführung der Teilliquidation Einsprache zu erheben. Ist eine einvernehmliche Lösung der bestehenden Differenzen nicht möglich, so setzt die Stiftung den Versicherten eine Frist von 30 Tagen für die Einreichung eines Überprüfungsbegehrens bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Dabei werden die Voraussetzungen, das Verfahren und die Berechnung der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages überprüft und entschieden.



teilco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

5.4 Rechtskraft und Vollzug

Die Teilliquidation erwächst in Rechtskraft und kann vollzogen werden, falls:

- a) keine Einwände durch die betroffenen Versicherten der Vorsorgewerke eingebracht werden; oder
- b) alle Einsprachen einvernehmlich beigelegt werden konnten; oder
- c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt; oder
- d) ein allfälliges Gerichtsurteil rechtskräftig geworden ist.

6 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung bei der Ermittlung der freien Mittel vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben.

Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

7 Verzinsung

Die individuellen und kollektiven Ansprüche werden mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, sofern sie durch Barmittel übertragen werden. Der Zins wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab Rechtskraft des Verteilplans geschuldet, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem alle notwendigen Angaben für die Überweisung vorhanden sind.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Kostenbeteiligung

Für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes, Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden usw. können dem betroffenen Vorsorgewerk zusätzliche Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden.

8.2 Bildung von Rückstellungen für den Fortbestand

Für den Fortbestand können Rückstellungen gebildet werden. Diese werden im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation durch den Experten für berufliche Vorsorge festgesetzt.

8.3 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

8.4 Erlass und Anpassung des Reglements

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

8.5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 9. Februar 2018 in Kraft.

Schwyz, 9. Februar 2018

Tellco Vorsorge 1e
Stiftungsrat

Peter Hofmann
Präsident

Pierre Christen
Mitglied